



Brüssel, den 26. August 2025
(OR. en)

12253/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0253 (NLE)

PECHE 236

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 458 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2026 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 458 annex.

Anl.: COM(2025) 458 annex

12253/25 ADD 1

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.8.2025
COM(2025) 458 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in der Ostsee für 2026 und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2025/202 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern**

DE

DE

ANHANG

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Maßnahmen angegeben.

Bei der Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die ICES-Gebiete.

Die Bestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Gadus morhua</i>	COD	Dorsch
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Salmo salar</i>	SAL	Atlantischer Lachs
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Tabelle 1

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 30-31 (HER/30/31.)
Finnland	20 956	Analytische TAC	
Schweden	4 604	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	25 560	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	25 560		

Tabelle 2

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24 (HER/3BC+24)
Dänemark	55 (1)	Analytische TAC	
Deutschland	218 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Finnland	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	51 (1)		
Schweden	70 (1)		
Union	394 (1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 3

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25–27, 28.2, 29 und 32 (HER/3D-R30)
Dänemark	1 845	Analytische TAC	
Deutschland	489	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Estland	9 424	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Finnland	18 395		
Lettland	2 326		
Litauen	2 449		
Polen	20 898		
Schweden	28 055		
Union	83 881		
TAC	Entfällt		

Tabelle 4

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivision 28.1 (HER/03D.RG)
Estland	15 870	Analytische TAC	
Lettland	18 497	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Union	34 367		
TAC	34 367		

Tabelle 5

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25–32 (COD/3DX32.)
Dänemark	37 (1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	15 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Estland	4 (1)		
Finnland	3 (1)		
Lettland	14 (1)		
Litauen	9 (1)		
Polen	40 (1)		

Schweden	37	(1)
Union	159	(1)
TAC	Entfällt	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 6

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24 (COD/3BC+24)
Dänemark	18	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	9	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Estland	0	(1)	
Finnland	0	(1)	
Lettland	2	(1)	
Litauen	1	(1)	
Polen	5	(1)	
Schweden	7	(1)	
Union	42	(1)	
TAC	42	(1)	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 7

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32 (PLE/3BCD-C)	der
Dänemark	7 861		Analytische TAC	
Deutschland	873		Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Polen	1 646			
Schweden	593			
Union	10 973			
TAC	10 973			

Tabelle 8

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-31 (SAL/3BCD-F)	der
------	--	---------	---	-----

Dänemark	5 282	(1)(2)	Analytische TAC
Deutschland	588	(1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Estland	537	(1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Finnland	6 586	(1)(2)	
Lettland	3 359	(1)(2)	
Litauen	395	(1)(2)	
Polen	1 602	(1)(2)	
Schweden	7 138	(1)(2)	
Union	25 487	(1)(2)	
TAC			Entfällt

(1) In Stückzahl ausgedrückt.

(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Lachs durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 ist es Fischereifahrzeugen der Union in den folgenden Zeiträumen und Gebieten gestattet, diese Quote in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen:

- in der Unterdivision 29 nördlich von $59^{\circ} 30' N$ vom 1. Juni bis 31. August;
- in den Unterdivisionen 30 und 31 vom 1. Mai bis zum 31. August, ausgenommen im Mai in dem Gebiet innerhalb von vier Seemeilen von der Mündung des Flusses Råneälven.

(3) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen in Unionsgewässern der Unterdivision 32 (SAL/*3D32) nicht mehr als 450 Exemplare gefangen werden.

Tabelle 9

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivision 32 (SAL/3D32.)
Estland	1 049	(1)	Vorsorgliche TAC
Finnland	9 183	(1)	
Union	10 232	(1)	
TAC			Entfällt

(1) In Stückzahl ausgedrückt.

Tabelle 10

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32 (SPR/3BCD-C)	der
Dänemark	13 761		Analytische TAC	
Deutschland	8 718		Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Estland	15 979			
Finnland	7 203			
Lettland	19 299			

Litauen	6 981
Polen	40 957
Schweden	26 602
Union	139 500
TAC	Entfällt
